

BO-Nr. 6785 – 14.11.19
PfReg. B 2.1

Richtlinien und Kriterien für die Modell- und Projektförderung „Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern“

1. Ziel der Projektförderung

Ziel der Projektförderung ist die Entwicklung von nachhaltigen konzeptionellen wie auch fachlichen Strukturen und Prozessen im Feld der sozial-karitativen Berufsbildung in 2019 und 2020. Auf der Basis der nachfolgend beschriebenen Kriterien sollen innovative Projekte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart initiiert, unterstützt und begleitet werden.

Bereits bestehende Modelle und Projekte können nicht gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Akteure der Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind. Dabei ist Voraussetzung, dass sich die katholischen Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, zur Anwendung der diözesanen Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

Institutionenübergreifende kooperative Projekte werden bevorzugt.

3. Form und Höhe der Förderung, Förderquote und förderfähige Kosten

Das Gesamtbudget für die Modellförderung beträgt pro Jahr maximal 100.000 €. Die Förderung der einzelnen Modelle erfolgt über eine Festbetragsbezuschussung. Der Höchstbetrag pro Förderung liegt bei 30.000 €. Die Bewilligung wird durch einen Förderbescheid dem Antragsteller mitgeteilt. Das Modell wird grundsätzlich mit den bewilligten Mitteln einmalig und abschließend gefördert. Der Antragsteller hat mit dem Antrag nachzuweisen, wie die Nachhaltigkeit des Projekts sichergestellt werden kann. Mittel werden nur gewährt, soweit nicht andere öffentliche Mittel hierzu bereitstehen (subsidiäre Mittel). Der Eigenanteil ist auszuweisen.

Förderfähige Projektkosten können mit bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden. Bei der Festlegung der Förderquote werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel
- Finanzkraft des Antragstellers
- Bedeutung des Projekts für die Weiterentwicklung des Feldes der sozial-karitativen Berufsbildung

Förderfähige Kosten sind z.B.:

- Honoraraufwendungen
- Sachaufwendungen projekt- und maßnahmenbezogen
- Personalkosten von zeitlich befristeten Mitarbeitern bzw. zeitlich befristete Personalkosten bezogen auf die Maßnahme

Die Finanzierung regulärer Personalstellen ist nicht möglich.

4. Kriterien der Förderung

Bei der Auswahl der Projekte wird insbesondere auf folgende Merkmale des Projektes geachtet:

- Innovativer Charakter
- Nachhaltige Strukturen
- Übertragbarkeit des Projektes auf andere Träger und Institutionen in der Diözese
- Kooperationen und Zusammenarbeit der verschiedenen Handlungsfelder sozial-karitativer Berufsbildung

5. Bedingungen der Projektförderung

Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger bereit, seine gewonnenen Erkenntnisse allen Akteuren im Feld der katholischen Institutionen sozial-karitativer Berufsbildung zugänglich zu machen. Mit der Inanspruchnahme eines Zuschusses verpflichtet sich der Träger, andere Träger, die ähnliche Initiativen planen, auf Wunsch fachlich zu beraten. Der Empfänger von Zuschüssen verpflichtet sich grundsätzlich, einen umfassenden Zwischen- und Abschlussbericht vorzulegen, wobei das Veröffentlichungsrecht dem Bischöflichen Ordinariat vorbehalten ist.

Der Empfänger der Zuschüsse ist zur Vorlage eines Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem sachlichen Bericht (siehe oben). Der Verwendungsnachweis muss eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten sowie eine Gegenüberstellung der veranschlagten und empfangenen Finanzierungsmittel enthalten. Dem Verwendungsnachweis muss die Versicherung beigefügt werden, dass die Originalbelege für eine evtl. Nachprüfung durch das Bischöfliche Ordinariat zehn Jahre lang bereitgehalten werden.

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen, wenn er aufgrund des Verwendungsnachweises eine zu hohe Förderung erhalten hat. Er ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der geförderte Träger bzw. die Einrichtung gegen die Zuschussrichtlinien verstößt. Es gelten im Übrigen die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in der jeweils gültigen Fassung (zzt. in der Fassung vom 23. Januar 1973, Nr. A 955, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1973, Nr. 3).

6. Beispielhafte Inhalte für förderfähige Projekte

Für die Projekte muss ein Projektplan sowie eine Konzeption vorgelegt werden, die sowohl wissenschaftliche als auch praktische Erkenntnisse berücksichtigen. Gefördert werden können vor allem Projekte, die sich mit folgenden inhaltlichen Bereichen beschäftigen:

- Projekte zur Förderung der Kompetenzorientierung in sozial-karitativen Handlungsfeldern (Orientierung an Lernergebnissen, Verzahnung von Theorie und Praxis)
- Projekte zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Bildungsgängen, Bildungsebenen und Beschäftigungsfeldern
- Projekte zur Weiterentwicklung des „Lernortes Praxis“ sowie zur Förderung der Kooperation zwischen Berufsbildungsinstitutionen und Praxiseinrichtungen

- Formen der Feststellung und Anerkennung informell erworbener Kompetenzen in sozial-karitativen Handlungsfeldern
- Unterstützung von innovativen Maßnahmen mit dem Ziel eines „lebenslangen Lernens“
- Projekte der spirituellen und theologischen Bildung von Fach- und Führungskräften
- Projekte der Profilbildung von Institutionen der sozial-karitativen Berufsbildung im Kontext einer evangelisierenden Kirche
- Projekte der berufsorientierten Weiterentwicklung des Marchtaler Plans
- Initiativen der beruflichen Orientierung für sozial-karitative Berufsfelder
- Innovative Formen der Personalgewinnung und Personalbindung in sozial-karitativen Berufsfeldern
- Projekte zur Gewinnung von Fachkräften aus bislang unerschlossenen Bereichen

Andere inhaltliche Schwerpunktsetzungen sind möglich und müssen im vorgelegten Konzept eigens begründet werden.

7. Verfahrensvorschriften

Anträge auf Förderung müssen **schriftlich** bei der

Stiftung Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Bischöfliches Stiftungsschulamt
Bischof-von-Keppler-Straße 5
72108 Rottenburg a. N.

bis zum 01.03. oder zum 01.10. eines Jahres eingereicht werden.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Über die Bewilligung entscheidet der Vergabeausschuss Projektförderung Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Rottenburg, den 10. Dezember 2019

Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar